

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 162 (1996)

**Heft:** 7-8

**Rubrik:** Bundeshaus

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Zentralstelle für Gesamtverteidigung: nicht Auflösung, aber Neuunterstellung

Der Bundesrat hat am 22. Mai 1996 die Motion von Ständerat Gian-Reto Plattner, Basel, (siehe ASMZ 3/96, Seite 30) beantwortet und dem Ständerat die Umwandlung in ein **Postulat** beantragt. In seiner Sitzung vom 21. Juni 1996 ist der Ständerat diesem Antrag gefolgt.

In seiner Stellungnahme zu dem Vorstoss kam der Bundesrat zunächst auf die **Geschichte** der Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV) zu sprechen, deren Schaffung auf die späten **sechziger Jahre** zurückgeht: Geschaffen wurden die Organe der Gesamtverteidigung mit dem Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung. Administrativ wurde damals die ZGV dem EMD unterstellt; die Gesamtverantwortung für die Bereiche der Gesamtverteidigung trägt seither der Bundesrat.

Vor rund zehn Jahren sind Aufgaben und Organisation der ZGV bereits einmal von einer verwaltungsexternen Expertengruppe unter dem Vorsitz von Ständerat Franz Muheim überprüft worden. Es blieb aber bei der heutigen Unterstellung.

Im Rahmen der Vorarbeiten zur **Regierungsreform** stellte sich das Problem der ZGV von neuem. Im Jahr 1993 beauftragte der Bundesrat das EMD und die Bundeskanzlei mit der erneuten Überprüfung von Aufgaben und Stellung der ZGV. Eine Studiengruppe kam zum Schluss, dass die Wahrnehmung der **Kernaufgaben** der ZGV auch in Zukunft sichergestellt werden müsse; es gelte weniger, die Aufgaben der ZGV zu streichen, als vielmehr, sie **effektiver wahrzunehmen** und richtig in die Strukturen der Bundesverwaltung zu integrieren. Je nach Abgrenzung des Begriffs «Sicherheitspolitik», der nach dem Fall der Berliner Mauer beträchtlich ausgeweitet wurde, müssten die Aufgaben sogar verstärkt wahrgenommen werden.

Der Bundesrat ist gewillt, die nunmehr seit Jahren immer wieder diskutierte Frage der Aufgaben der ZGV und deren Organisation und Eingliederung im

Rahmen der Regierungsreform 93 einer zweckmässigen und dauerhaften Lösung zuzuführen. Er hat deshalb am 3. April 1996 u. a. eine **Umsetzungsgruppe** damit beauftragt, eine allfällige **Neuunterstellung** der ZGV vorzubereiten. Im Vordergrund steht dabei eine **Integration in das EMD**, wobei noch offen ist, ob und wenn ja welcher Teil in den neu zu organisierenden Bereich Planung bei der **Bundeskanzlei** überführt werden soll. Die Änderungen erfordern eine Revision des erwähnten Bundesgesetzes.

Abschliessend hielt der Bundesrat fest, dass sich – auch im Hinblick auf eine allfällige weitere Armee reform nach dem Jahr 2000 – grundsätzliche Überlegungen über eine neue, der geänderten Bedrohung angepasste **Interpretation des Begriffs «Gesamtverteidigung»** aufdrängen. Diese Aufgabe soll der vom Chef EMD angekündigten **Studienkommission für strategische Fragen** unter dem Vorsitz von Botschafter Edouard Brunner übertragen werden; diese wird den gesamten Fragenkomplex im Bereich der Strategie unserer Sicherheitspolitik und der Landesverteidigung von Grund auf neu zu überdenken haben.

## Mutationen in hohen Posten von Armee und Militärverwaltung

Der Bundesrat hat auf den **1. Januar 1997** mehrere Wechsel in hohen Posten der Armee und der Militärverwaltung beschlossen.

Unter Verdankung der geleisteten Dienste werden auf Ende 1996 in den **Ruhestand** entlassen: Divisionär Werner Frey, Unterstabschef Lehrpersonal im Heer, Divisionär Hans-Rudolf Blumer, Kommandant der Generalstabsschulen, und Brigadier Otto Zuberbühler, Kommandant der Informatikbrigade 34.

Auf den 1. Januar 1997 werden **ernannt**:

**Brigadier Max Riner** (Jahrgang 1943), bisher Stabschef des Feldarmee korps 2, zum Kommandanten der Felddivision 5, unter Beförderung zum Divisionär;

**Brigadier Paul Zollinger** (1944), bisher Kommandant der Panzerbrigade 3, zum Unterstabschef Lehrpersonal im

Heer, unter Beförderung zum Divisionär;

**Brigadier Alain Rickenbacher** (1945), bisher zur Verfügung des Generalstabschefs, zum Kommandanten der Generalstabsschulen;

**Oberst Jean-Jacques Duc** (1948), bisher Kommandant der Ausbildungsregion 1, zum Kommandanten der Panzerbrigade 1, unter Beförderung zum Brigadier;

**Oberst Alfred Heer** (1948), bisher Chef der Abteilung Ausbildung Mechanisierte und Leichte Truppen, zum Kommandanten der Panzerbrigade 3, unter Beförderung zum Brigadier;

**Oberst Marcel Muggensturm** (1945), bisher Chef Stab Untergruppe Operationen der Luftwaffe, zum Kommandanten der Informatikbrigade 34, unter Beförderung zum Brigadier;

**Oberst Faustus Furrer** (1950), bisher Chef Abteilung Koordination und Steuerung im Bundesamt für Logistiktruppen, zum Stabschef des Feldarmee korps 2, unter Beförderung zum Brigadier.

## Partnerschaft für den Frieden: Bundesrat gibt Auskunft

Mit einer Einfachen Anfrage hatte Ständerat Willy Loretan, Zofingen, in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte den Bundesrat um Auskunft über sein bisheriges Zögern und seine weiteren Absichten im Zusammenhang mit dem Angebot der NATO zur Beteiligung der Schweiz am Programm Partnerschaft für den Frieden (PfP) ersucht. Am 22. Mai 1996 hat der Bundesrat seine ausführliche Antwort auf die Fragen verabschiedet. Ihr ist u. a. folgendes zu entnehmen:

Im Januar 1995 führte die Landesregierung einen **ersten Gedankenaustausch** über PfP, nahm aber zur Frage einer allfälligen schweizerischen Beteiligung nicht abschliessend Stellung. Immerhin hat der Bundesrat einen Beschluss über eine Mitwirkung an PfP in die **Legislaturplanung 1995–1999** aufgenommen. Er ist sich bewusst, dass ein entsprechender Beschluss **innenpolitisch sorgfältig abgestützt** sein muss – auch wenn eine Mitwirkung an PfP mit der Neutralität vereinbar ist und in unserem wohlverstandenen aussen- und sicherheitspolitischen Interesse liegt. Sobald

die innenpolitische Abstützung gegeben ist, wird der Bundesrat entscheiden.

Der Bundesrat weist im übrigen darauf hin, dass die NATO und die PfP-Partnerstaaten die Schweiz zwar wiederholt zur Teilnahme eingeladen, sie aber nie gedrängt haben, daran mitzuwirken. Das PfP-Angebot ist zeitlich nicht befristet.

Eine allfällige Teilnahme der Schweiz an PfP würde unter dem ausdrücklichen Hinweis erfolgen, dass die Schweiz **neutral** bleibt. Ein **NATO-Beitritt** würde ausdrücklich **ausgeschlossen**, wie dies bisher auch Österreich, Schweden und Finnland schon getan haben.

Konkret könnte die Schweiz im Rahmen von PfP auf folgenden Gebieten **Beiträge** leisten: sicherheitspolitische Ausbildung, Ausbildung und Planung im Bereich Such- und Rettungsdienst (Katastrophenhilfe), Kurse zur besseren Verbreitung des humanitären Völkerrechts, Ausbildung von Militärbeobachtern und unbewaffnetem Personal für friedenserhaltende Einsätze, Hilfe bei der Durchsetzung des Grundsatzes der demokratischen Kontrolle von Streitkräften. Auf diesen Gebieten ist die Schweiz bereits heute bilateral und multilateral tätig.

Solche Beiträge würden unter der klaren Bedingung erfolgen, dass keine schweizerischen Truppen für bewaffnete Einsätze der Friedenssicherung ausgebildet würden und die Schweiz davon absähe, mit eigenen Truppen an Feldmanövern teilzunehmen.

PfP ist nach den Worten des Bundesrats eine **politische Absichtserklärung** für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Friedensförderung. Sie bietet einen Rahmen für eine sicherheits- und militärpolitische **Zusammenarbeit «à la carte»**. Jeder Teilnehmerstaat bestimmt souverän Inhalt und Reichweite seines Engagements; er geht keine rechtlichen Verpflichtungen ein und kann jederzeit von einzelnen Teilen oder von der gesamten Partnerschaft zurücktreten. Damit entspricht PfP dem Bedürfnis der Schweiz nach **massgeschneiderten Lösungen**.

Daraus geht auch hervor, dass es **keine neutralitätsrechtlichen und neutralitätspolitischen Hindernisse** für eine Mitwir-



kung an PfP gibt. Die Gefahr einer Fehlwahrnehmung unserer Neutralität durch andere Staaten ist gering: Die Schweiz würde im Einführungsdokument ihre **dauernde und bewaffnete Neutralität** bekräftigen. Sie würde unterstreichen, dass sie nicht beabsichtigt, der NATO beizutreten. Der Bundesrat würde das konkrete Zusammenarbeitsprogramm so gestalten, dass die Neutralität in keiner Weise beeinträchtigt würde. Auch andere neutrale Staaten, die den Beitritt zur NATO ausgeschlossen haben, beteiligen sich ohne Abstrich an der Neutralität an PfP.

## Krankenversicherung: Sistierung für die Dauer des Militärdienstes

Der Nationalrat hat am 21. Juni 1996 ein Postulat von Nationalrätin Christiane Langenberger, Romanel-sur-Morges (VD), angenommen und überwiesen, das sich mit verschiedenen Problemen bei der Umsetzung des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) befasst. Eines dieser Probleme betrifft die Sistierung der Krankenversicherung während eines längeren Militärdienstes.

Nach dem früheren KVG konnten Angehörige der Armee, die einen langen Militärdienst leisten mussten, in dieser Zeit ihre Privatversicherung sistieren; bei Krankheit oder Unfall konnten sie auf die Leistungen der **Militärversicherung** zählen. Das neue KVG sieht diese Möglichkeit nicht mehr vor.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erhalten die Krankenkassen auf diese Weise von allen Wehrpflichtigen während der Militärdienste Beiträge, müssen aber keine Leistungen erbringen, weil die Versicherung in dieser Zeit von der mit Steuergeldern finanzierten Militärversicherung gedeckt ist. Es handelt sich somit um einen **doppelten Versicherungsschutz**.

Wird davon ausgegangen, dass jeder Rekrut für 100 Franken im Monat versichert ist, fliessen den privaten Versicherungen während den **Rekrutenschulen** Beiträge in der Höhe von rund **12 Millionen Franken** zu. Schliesst man die **Kaderschulen** mit ein, steigen diese

Beiträge auf **jährlich 20 bis 30 Millionen Franken**.

Das Postulat lädt den Bundesrat ein, die Hauptmängel des neuen KVG so rasch wie möglich zu beheben und u.a. die Möglichkeit zu prüfen, die Krankenversicherung – wie dies unter dem früheren Gesetz möglich war – für die Dauer eines längeren Militärdienstes sistieren zu können.

## Neue Verordnung über die Mobilmachung

Seit dem 1. Juli 1996 ist eine neue Verordnung des Bundesrats über die Mobilmachung in Kraft, in der die Auslösung und Verbreitung der Aufgebote zum Aktivdienst und die Unterstützung der Kantone, Gemeinden und Privatpersonen geregelt werden.

Das Militärgesetz sieht als Einsatzarten der Armee neben dem bisher bekannten Aktivdienst neu den **Friedensförderungsdienst** und den **Assistenzdienst** vor. Um Begriffsverwirrungen zu vermeiden und klare Kompetenzzuweisungen zu ermöglichen, umfasst der Begriff **Mobilmachung** weiterhin ausschliesslich das Aufgebot von Truppen zum **Aktivdienst**. Die Aufgebote zum Friedensförderungsdienst und Assistenzdienst sind in besonderen Erlassen zu regeln.

Das Aufgebot von Truppen zum Aktivdienst kann wie bisher mit **Plakatanschlag** oder durch Zustellung von **persönlichen Marschbefehlen** erfolgen. Neben den Bundesbehörden und den öffentlich-rechtlichen Betrieben und Anstalten des Bundes (SRG, PTT, SBB usw.) kommt den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Verbreitung eines Mobilmachungsbeschlusses zentrale Bedeutung zu.

## Sperre für den Einsatz der Pressluftatmer PA 2000

Die zur Ausbildung und im Ernstfall von den **Rettungstruppen** verwendeten Pressluftatmer PA 2000 dürfen seit Anfang Juni 1996 bis auf weiteres nicht mehr eingesetzt werden. An den vor über 25 Jahren für die damaligen Luftschutztruppen beschafften Geräten sind in letzter Zeit wiederholt **Störungen**

aufgetreten, die in Zonen von nicht atembare Luft zu Unfällen führen können. Unter der Leitung der Gruppe für Rüstung werden gegenwärtig technische Abklärungen durchgeführt. Bis deren Ergebnisse vorliegen, bleiben die Geräte gesperrt. Das EMD sieht die Evaluation einer neuen Generation von Atemschutzgeräten für die Rettungstruppen vor.

**Aufgehoben** werden konnte der **Fabrikationsstopp** für die **Schutzmaske 90**; das EMD hat im Juni 1996 deren Serienproduktion freigegeben. Im vergangenen Jahr wurden kleine Risse an der Innenmaske, die aber die Dichtigkeit der Maske nicht beeinträchtigten, und **Beschädigungen an der Aussenmaske** festgestellt, worauf das EMD unverzüglich einen Fabrikationsstopp verfügte. In den Frühjahrs-Rekrutenschulen dieses Jahres wurden leicht **modifizierte Schutzmasken** und **verbesserte Tragtaschen** zur Erprobung abgegeben. Es hat sich gezeigt, dass damit die Beschädigungen an der Aussenmaske, die deren Schutzfunktion in Frage stellen, verhindert werden können. Ab 1. Januar 1997 werden in den Rekrutenschulen die modifizierten Schutzmasken abgegeben und in den Wiederholungskursen Umrüstungsaktionen durchgeführt. Die finanzielle Schadensregelung ist noch Gegenstand von Verhandlungen.

## Dienstverschiebungen: keine Zunahme

Das Dienstverschiebungswesen ist in der Armee grundsätzlich gleich geblieben wie in der früheren Armee; eine größere Praxis wurde nicht eingeführt.

Diese Auskunft erteilte der Bundesrat in seiner Antwort vom 29. Mai 1996 auf eine Interpellation von Nationalrat Ulrich Schlüer, Flaach, der behauptet hatte, die Dispositionspraxis sei im Jahr 1995 teilweise derart large gehandhabt worden, dass Einheiten mit zum Teil weit unter der Hälfte ihres Sollbestandes Wiederholungskurse zu absolvieren hatten.

Für die eidgenössischen Truppen werden die Dienstverschiebungen im EMD 95 zentral von der **Untergruppe Personelles der Armee** im Generalstab gehandhabt, was eine einheitliche, kontrollierte Praxis ermöglicht. Die kantonalen Truppen bleiben auch bezüglich Behandlung von Dienstverschiebungs-

gesuchen in der Hoheit der Kantone.

Die Dienstverschiebungen werden **jährlich ausgewertet**. Die Ergebnisse belegen, dass deren Zahl in der Armee 95 im Durchschnitt gleich geblieben ist wie in den früheren Jahren: Im Jahr 1992 betrug sie rund 115 000 (30,7 Prozent der Einrückungspflichtigen) und im Jahr 1995 rund 75 000 (26,6 Prozent der Einrückungspflichtigen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus verschiedenen Gründen (Auslandurlaub, militärische Weiterausbildung, Dispensation durch UC-Entscheid, hängiges Gesuch um waffenlosen Dienst usw.) Dienstverschiebungen **auch ohne Gesuch** verfügt werden können.

Diese Zahlen belegen klar, dass von einer Zunahme der Dienstverschiebungen nicht gesprochen werden kann. Für den Bundesrat drängen sich deshalb auch **keine besonderen Massnahmen** auf. Er wird aber die Entwicklung im Auge behalten.

## EMD streicht Kommissionen

Im Zuge der Reformprojekte Armee 95 und EMD 95 hat das Eidgenössische Militärdepartement auch seine Fachkommissionen kritisch unter die Lupe genommen und im April 1996 **8 von insgesamt 30 Kommissionen aufgelöst**. Möglich wurde diese Aufhebung nicht zuletzt dank der Departementsreform, bei der verschiedene Bundesämter zusammengelegt oder aufgehoben wurden. Die Streichung von rund einem Viertel der bisherigen Kommissionen reduziert zum einen den Verwaltungsaufwand, zum anderen kann inskünftig mit der Bildung von **projektbezogenen Arbeitsgruppen** von Fall zu Fall flexibler und rascher gearbeitet werden.

Aufgehoben wurden folgende Kommissionen: Artilleriekommission, Kommission für Betriebsstoffe, Genie- und Festungskommission, Militärsportkommission, Kommission für militärische Motorisierungsfragen, Koordinationskommission Waffenplatz Thun, Panzerkommission und Verwaltungsreglementscommission. ■